Landkreis Uelzen
Der Landrat

metropolregion hamburg

Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht

Uelzen, 15.06.2015

Vorlage Nr. 2015/058

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungsdatum
Kreisausschuss	nichtöffentlich	14.07.2015
Kreistag	öffentlich	21.07.2015

Beratungsgegenstand:

Prüfbericht des Landesrechnungshofs zu Handlungsoptionen von Kommunen hinsichtlich ihrer Sparkassen

Sachverhalt:

In der Zeit von April 2014 bis Januar 2015 hat der Landesrechnungshof bei 24 Kommunen untersucht, welche Chancen und Risiken den Kommunen aus ihrer Sparkassenträgerschaft erwachsen. Von den 24 untersuchten Einheiten sind elf Kommunen unmittelbare Träger einer Sparkasse, 13 Kommunen sind als Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes mittelbare Träger einer Sparkasse. Nunmehr liegt der Prüfbericht vom 04.05.2015 vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Nds. Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) ist dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft (hier: dem Kreistag) der wesentliche Inhalt des Schlussberichts unverzüglich bekanntzugeben. Jedem Mitglied des Kreistags ist auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu geben.

Im Prüfbericht wird weniger auf einzelne Kommunen abgestellt, so dass als wesentlicher Inhalt die Darstellung von allgemeinen Handlungsoptionen von Kommunen zu erachten ist. Der Landesrechnungshof zeigt dabei für Optionen für Einwirkungsmöglichkeiten der Kommunen für ihre Sparkassen sowie finanzielle Risiken aus der Sparkassenträgerschaft auf.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG ist die Prüfungsmitteilung nach Bekanntgabe im Kreistag für sieben Werktage öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschlag:

Entfällt.

gez. Dr. Blume

2 Handlungsoptionen der Kommunen

Tz. 9 Angesichts angespannter kommunaler Haushalte einerseits und stabiler finanzieller Verhältnisse der Sparkassen andererseits sollten Kommunen der Frage nachgehen, ob und in welcher Höhe die wirtschaftliche Gesamtsituation ihrer Sparkassen Abführungen zulässt. Dafür sollten die Kommunen sich von ihrer Sparkasse über bestehende Risikovorsorgen und deren voraussichtliche Ent-

wicklung informieren lassen, um die wirtschaftliche Lage noch besser einschätzen zu können. Diese Vorbereitung soll den kommunalen Organen die Entscheidung ermöglichen, ob und mit welcher Zielrichtung sie mit ihren Verwaltungsratsvorsitzenden, ihren entsandten Verwaltungsratsmitgliedern oder ihren Vertretern in der Zweckverbandsversammlung über die Risikovorsorge und Abführungspolitik diskutieren (**Tz. 60**).

Tz. 10 Weiterhin sollten die Träger der Sparkassen in ihren Satzungen Regelungen vorsehen, die ihnen Zielvorgaben oder -vereinbarungen ermöglichen. Sie könnten beispielsweise die allgemeinen geschäftspolitischen Grundsätze dahingehend ergänzen, dass die Sparkassenorgane Empfehlungen des Trägers, wie die Sparkasse die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers in wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich am besten unterstützen kann, angemessen berücksichtigt. Auf dieser Basis könnte der Träger den Sparkassenorganen jährlich bestimmte, auf kommunale strategische Ziele abgestimmte Aufgabenbereiche benennen. Aktivitäten der Sparkasse, die möglicherweise die strategischen Ziele der Kommunen konterkarieren, können so bereits im Vorfeld verhindert werden (**Tz. 73**).

Tz. 11 Außerdem sollten die Träger darauf hinwirken, dass sie bereits frühzeitig am Auswahlverfahren bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder beteiligt werden, in dem sie aussagekräftige Unterlagen zur fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erhalten. Sie sollten unter Hinweis auf ihren Zustimmungsvorbehalt ihre kommunalen Interessen im Vorfeld des Personalauswahlverfahrens zum Ausdruck bringen und die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Sparkassenvorstand und Träger für die zukünftige Zusammenarbeit hervorheben (**Tz. 77**).

Tz. 12 Darüber hinaus empfehle ich den Kommunen, bei der Neugewährung von stillen Einlagen die Informationen von den Sparkassen einzufordern, die erforderlich sind, um zu klären, wofür die Einlage benötigt wird (z. B. Wachstumsfinanzierung oder Stützungsmaßnahme). Sie sollten sich intensiver mit den möglichen Auswirkungen einer stillen Einlage, z. B. auf künftige Abführungen, auseinandersetzen. Im Falle einer Zustimmung zu einer stillen Einlage als haftende Eigenmittel sollte der Träger die damit verbundenen Konditionen und deren Einhaltung kennen und zu gegebener Zeit der Möglichkeit einer Rückzahlung nachgehen (**Tz. 84**).

Tz. 13 Hinsichtlich der bereits bestehenden stillen Einlagen sollten die Kommunen sich dem dadurch ggf. entstandenen Risiko bewusst sein. Dazu sollten sie regelmäßig hinterfragen, ob eine Rückzahlung möglich ist, die Verzinsung noch der aktuellen Marktlage entspricht oder andere Finanzierungslösungen denkbar sind (**Tz. 86**).

Tz. 14 Den Vertretungen lege ich nah, sich mit der Bedeutung und der Wirkung des Beschlusses zur Entlastung des Verwaltungsrats auseinanderzusetzen. Sie sollten hierfür die notwendigen Informationen und Unterlagen über die Tätigkeit des Verwaltungsrats einfordern (**Tz. 89**).

Tz. 15 Die Kommunen sollten dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder von Vertretungen bzw. Verbandsversammlungen mit der Tagesordnung zum Sitzungstermin alle Unterlagen, die für den Entlastungsbeschluss notwendig sind, erhalten.
Bei Sparkassen in unmittelbarer Trägerschaft sollten Sparkassenvorstände in den Sitzungen der kommunalen Gremien zu sparkassenrelevanten Tagesordnungspunkten berichten. Ein solches Unterrichtungsrecht könnte sich der unmittelbare Träger mit einer Regelung in der Sparkassensatzung sichern (**Tz. 92**).

Tz. 16 Bei einer mittelbaren Trägerschaft vermeiden Kommunen Verstöße gegen das Mitwirkungsverbot dadurch, dass sie Verwaltungsräte und Verbandsversammlungen nicht mit identischen Personen besetzen (**Tz. 96**).

Tz. 17 Um sicherzustellen, dass die Interessen der Verbandsmitglieder einheitlich vertreten werden, sollten generell Weisungsbeschlüsse für kommunale Vertreter in Zweckverbandsversammlungen gefasst werden (**Tz. 100**).

Tz. 18 Ich empfehle den Kommunen, die Einbeziehung der Sparkassenangelegenheiten in ihr Beteiligungsmanagement zu prüfen.
Alternativ käme eine Wahrnehmung der Tätigkeiten in einer anderen zentralen Stelle – beispielsweise im Fachdienst Finanzen oder einer Stabsstelle – in Betracht, soweit an dieser Stelle das erforderliche Fachwissen vorhanden ist (**Tz. 109**).

Tz. 19 Darüber hinaus müssen die Kommunen, um ihre Haushaltsrisiken kalkulieren zu können, ihre aus der ehemaligen Gewährträgerhaftung bestehenden Haftungsverpflichtungen im Zusammenspiel mit dem Institutssicherungssystem der Spar-

kassen kennen (**Tz. 115**). Unabhängig davon sollte einer Kommune stets bewusst sein, dass sie im Falle einer wirtschaftlichen Schieflage ihrer Sparkasse aus ihrer Trägerstellung heraus gezwungen sein kann, Beiträge zur Stützung ihrer Sparkasse leisten zu müssen (**Tz. 118**).

Tz. 20 Schließlich sollten die Kommunen sich darum bemühen, Spenden, Sponsoring und Zustiftungen (Freigiebigkeitsleistungen) mit ihren Sparkassen auch mit Blick auf etwaige Ergebnisabführungen abzustimmen, um eine Aufgabenerfüllung im kommunalen Interesse in den in § 4 Abs. 1 S. 2 NSpG genannten Bereichen zu gewährleisten. Auch Zustiftungen sollten in Absprache mit der Kommune erfolgen. Die Errichtung eines mit überwiegend kommunalen Verwaltungsratsmitgliedern besetzten Spendenausschusses halte ich insoweit für eine geeignete Lösung. Stiftungsausschüsse/-räte von Sparkassenstiftungen sollten u. a. durch Mitglieder der Vertretung besetzt werden. Um beispielsweise kommunale Strategie und Geschäftspolitik der Sparkasse besser abstimmen zu können, verweise ich auf ein in Hessen praktiziertes Verfahren. Dort fügt die Sparkasse dem Lagebericht einen statistischen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben bei (siehe Beispiel in Anlage 2). Ein solcher Bericht über die Erfüllung der Aufgaben wäre – in Absprache zwischen Träger und Sparkasse – auch in Niedersachsen wünschenswert (**Tz. 127**).